1397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag 852/A der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Andreas Khol sowie Dr. Peter Kostelka und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 17. Juli 1998 im Nationalrat eingebracht.

Der Verfassungsausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 15. September 1998 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas **Khol**, Mag. Johann Ewald **Stadler**, Maria **Rauch-Kallat**, Mag. Dr. Heide **Schmidt**, Mag. Terezija **Stoisits**, Mag. Walter **Posch**, Dr. Irmtraut **Karlsson**, Mag. Cordula **Frieser** und Dr. Alois **Mock**.

Die Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka** und Dr. Andreas **Khol** brachten zu Art. I Z 9 einen Zusatzantrag ein. Weiters brachten die Abgeordneten Mag. Dr. Heide **Schmidt** und Genossen einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

"Derzeit müssen Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, diese Unterstützungsunterschrift vor einem Gemeindebediensteten leisten bzw. zum Gericht oder einem Notar gehen und dort ihre Unterschrift leisten. Dies stellt eine unverhältnismäßige Hürde dar, die auch zu persönlichen Nachteilen für die Unterstützter führen kann. Der neue Vorschlag sieht nun vor, daß zwar die Zahl der Unterstützungserklärungen gleich bleibt, jedoch sind diese nicht mehr unmittelbar vor der Gemeindebehörde abzugeben, was in der Praxis eine nicht unwesentliche Erleichterung bei der Sammlung von Unterschriften darstellt und es somit Parteien, die noch nicht im Parlament vertreten sind, ermöglicht, am demokratischen Meinungsbildungsprozeß teilzuhaben."

Schließlich brachten die Abgeordneten Maria **Rauch-Kallat,** Dr. Peter **Kostelka** und Mag. Terezija **Stoisits** einen Zusatzantrag zu § 39 Abs. 6, § 52 Abs. 1 und 2 und § 58 Abs. 4 des gegenständlichen Initiativantrages ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 852/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung oder oberwähnten Zusatzanträge in der diesem Bericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Heide **Schmidt** und Genossen fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1998 09 15

Karl Donabauer

Dr. Peter Kostelka

Berichterstatter

Obmann

2

Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

- "(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 14 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten."
- 2. In den §§ 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 21 ist jeweils das Wort "Einsichtsfrist" durch das Wort "Einsichtszeitraum" in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.
- 3. In § 14 Abs. 1 ist die Zahl "20 000" durch "10 000" zu ersetzen.
- 4. § 14 Abs. 2 lautet:
- "(2) Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden; sie sind jedenfalls anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet."
- 5. § 46 Abs. 4 lautet:
- "(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen wahlberechtigten Unionsbürger erfolgen, der über einen gültigen Reisepaß eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind."
- 6. In § 39 wird folgender Abs. 6 eingefügt; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7:
- "(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, daß in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperberhinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.
- 7. § 52 Abs. 1 und 2 lauten:
- "§ 52. (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde geeignete Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung zur Verfügung zu stellen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.
- (2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.
- 8. § 58 Abs. 4 entfällt, der folgende Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

1397 der Beilagen

9. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2, Vorderseite

Nach einer Stimmabgabe im Ausland übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) nach Erhalt einer der beiden untenstehenden Bestätigungen so rechtzeitig an die umseits angeführte Landeswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XX.XX.XXXX, 12.00 Uhr, gewährleistet ist.

Europawahl XXXX

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel		Regionalwahlkreis	
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnumme			
		Strandy databay Fields Harris			
fortlaufende Zahl	Vor- und Familienname (first name, surname/prénom	, nom de famille)	Geburtsjahr (year of b	oirth, année de naissance)	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in) Amta- stampiglie	Die oben genannte Person is Ortes, an dem sie im Wählen der Wahlkarte ist auch noch e zulegen, aus der sich die Ide Person ergibt. Duplikate für i wordene Wahlkarten dürfen in	verzeichnis eingetrag eine Urkunde oder al entität mit der auf d abhanden gekomme	gen Ist, auszuüben. Neben mtliche Bescheinigung vor- er Wahlkarte bezeichneten ene oder unbrauchbar ge-	

Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland

Bestätigung durch eine(n) Zeugen (Zeugin) oder durch eine österreichische Vertretungsbehörde/Einheit										
Der/Die oben Genannte hat vor mir										
am (Datum)	um (Uhrzeit)	in (Ort der Stimmabgabe)				in (Staat				
das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen.										
Vor- und Familienname des Zeugen (der Zeugin) Geburtsdatum Reisepass Nr. Ausstellungsbehörde Ausstellungsdatum										
Unterschrift des Zeugen (der Zeugin) oder Unterschrift und Stampiglie der österreichischen Vertretungsbehörde/Einheit Amts- stampiglie										
Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person										
BESTÄTIGUNG/ ATTEST/ CERTIFICAT	Herr/Frau = Mr	:/Mrs. = Monsieur/Mad	iame							
erschien in meinem Büro (Ort, Staat) – appeared in my office in (place/Department/State) – est apparu devant moi à (la place/Etat)				am - on - le		um – (a.m. p.m.) – à heures				
legte das verschlossene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und verschloss sie. – enclosed the sealed envelope in this voting envelope and sealed it. – a fermé l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans la deuxième enveloppe d'élection, qu'il a ensuite fermée.										
Unterschrift und Stamp	piglie – Signature and	d stamp — Signature e	t cac	het			Stampiglie stamp cachet			

Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahltag, XX.XX.XXXX, bis zur Schließung des letzten Wahllokals im Bereich der Europäischen Union, zu erfolgen.

Österreichische Staatsdruckerei 820952 dfp

3

4

INFORMATION FÜR WAHLKARTENWÄHLER(INNEN)

Bei der Europawahl am XX XX.XXXX können Sie, wenn Sie sich am Wehltag im Ausland aufhalten, mit dieser Wählkarte außerhalb Österreichs Ihre Stimme abgeben. Mit der Wählkarte können Sie von Ihrem Wahlrecht aber auch im Inland, am Wähltag selbst, Gebrauch machen.

Stimmabgabe im Inland:

Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX.XXXXXX) sorgfältig auf und übergeben Sie die Wahlkarte vor der Stimmabgabe ungeöffnet dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Sie können in jedem österreichischen Wahllokal Ihre Stimme abgeben.

Stimmabgabe im Ausland:

Im Gegensatz zur Wahlhandlung innerhalb des Bundesgebietes können Sie im Auskand bereits umritteber nach Erhalt der Wahlkarte, also schon vor dem eigentlichen Wahltag, ihre Stimme abgeben, sobald Sie das Bundesgebiet verlassen haben. Dies ist im Hinblick auf ein rechtzeitiges Eintrellen der Wahlkarte bei der Landeswahlbehönde auch empfelhersvert.

Da es im Austand keine Wahilokale gibt, liegt der Wählvorgang in Ihrer Verantwortung. Sie haben den amflichen Stimmzettel und unbeehreit und unbeehreitungen, das gummierte Wahlkwert zurückzulegen, das gummierte Wahlkwert zurückzulegen, das gummierte Wahlkwert zurückzulegen ser schlagen der Lasche gemitigt und das verschlossene Wahlkwert in die Wahlkarte zurückzulegen. Das Zurücklegen des verschlossenen Wahlkwert in die Wahlkarte müssen Sie durch entsprechende Eintragungen in eine der umseitigen Rubriken bestätigen lassen. Die Bestätigung, aus der Ihre Identität sowie Ort und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Stimmabgabe im Ausland hervorzugehen hat, kann auf folgende Weise geschehen:

- durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person oder eine nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur Beglaubigung berechtigte Einrichtung,
- durch eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland,
- durch eine(n) wahlberechtigte(n) Unionsbürger(in), der (die) über einen gültigen Reisepass eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügt, dessen Ausstellungsdaten (Nummer des Reisepasses, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung) bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf die Wahlkarte einzutragen sind.

Als Mitglied einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hitlefeistung in das Ausland entsendeten Einheit können Sie Ihre Stimme innerhalb Ihrer Einheit abgeben.

Eine Stimmabgabe im Austand hat spätestens am Wahltag, bis zur Schließung des letzten Wahllokals im Bereich der Europäischen Union, zu erfolgen. Die verschlossene und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Wahlkarte muss spätestens am XX.XX.XXX, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Bestätigung versehene Weeligen Amt der Landesvegierung oder beim Magistrat der Stadt Wien) einlangen. Die Anschrift ist nebenstehend aufgedruckt.

Wenn Sie die Stimmabgabe von einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) bestätigen lassen, wird diese die Wahlkarte rechtbeitig der zuständigen Landeswahlbeförde weiterfeiten. Wenn Sie die Stimmabgabe auf andere Weise bestätigen lassen, haben Sie selbst adfür Sorge zu tragen, dass die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen verschlossenen Wahlkuvert rechtzeitig bei der zuständigen Landeswahlbehörde einlangt. Verspätet eingelangte Wahlkuverts werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass Sie ihre Stimmabgabe durch eine österreichische Vertretungsbehörde bestätigen lassen wollen, wird emplohlen, sich rechtzeitig nach den Öffnungszeiten zu erkundigen. Nähere Auskünfte erteilen

- die jeweilige Vertretungsbehörde,
- das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX),
- das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX),

Bitte beachten Sie: Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Destinataire – Addressee

Empfänger

-ANDESWAHLBEHÖRDE

å

ÖSTERREICH — AUTRICHE — AUSTRIA

1397 der Beilagen

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

5